



# STADT AHAUS

## Zuständigkeitsordnung der Stadt Ahaus vom 06.10.2021

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
06. Oktober 2021		01. November 2021

### Änderungen:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen
-----------------------	------------------------	--------------------------	-------------------------

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 17.12.09 hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am die nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen

Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, den Ausschüssen und der Bürgermeisterin soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt sind.

**Inhalt:****I. Der Rat****II. Der Ältestenrat****III. Zuständigkeit der Bürgermeisterin****IV. Zuständigkeit der Ausschüsse***A. Pflichtausschüsse*

1. Hauptausschuss
2. Finanzausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Wahlausschuss
5. Wahlprüfungsausschuss
6. Jugendhilfeausschuss

*B. Freiwillige Ausschüsse*

7. Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Digitalisierung
8. Ausschuss für internationale Beziehungen, Gleichstellung und Integration
9. Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren
10. Ausschuss für Kultur, Tourismus und Ehrenamt
11. Ausschuss für Schule und Sport
12. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
13. Ausschuss für Verkehr und Umwelt
14. Landwirtschaftsausschuss

## I. Der Rat

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig, soweit nicht die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ahaus oder diese Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmen. Sollten im Einzelfall wesentliche Interessen der Stadt von erheblicher Bedeutung berührt sein, sollen die Ausschüsse ihre an sich gegebene Zuständigkeit dem Rat zur Entscheidung übertragen; gleiches gilt für den Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin.

(1) Der Rat behält sich über die Aufgaben hinaus, die ihm nach § 41 GO NW und den weiteren gesetzlichen Vorschriften ausschließlich obliegen, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Beitritt zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach dem Baugesetzbuch;
- b) Abschluss von Städtepartnerschaften;
- c) Erwerb oder Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Gremien, in die Vertreterinnen und Vertreter des Rates und/oder der Verwaltung entsandt werden;
- d) Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO i.V.m § 6 der Hauptsatzung
- e) Bedenken und Anregungen der Stadt zum Gebietsentwicklungsplan;
- f) Anordnung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch;
- g) Bedenken und Anregungen der Stadt zu den Bauleitplänen anderer Gemeinden, soweit wesentliche Interessen der Stadt berührt werden und Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger, soweit die Planungen in wesentlichen Punkten den Festsetzungen eines Bauleitplanes widersprechen;
- h) Abschluss von Verträgen für den An- und Verkauf von Immobilien, Grundstücken und sonstigen Flächen, soweit der Kaufpreis 250.000 € überschreitet; ausgenommen sind die Entscheidungen, die durch die Vergabekriterien von Wohnungsbaugrundstücken gedeckt sind.
- i) Vergabe von Aufträgen, Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde von einem Wert über 250.000 €;
- j) Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben nach Billigkeitsvorschriften, wenn der zu erlassende Betrag 50.000 € im Einzelfall übersteigt;
- k) Entscheidungen über Bedienstete in Führungspositionen i.S.d. § 73 Abs. 3 GO NRW, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten der Stadt Ahaus verändern, werden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist
- l) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Er kann die auf einen Ausschuss oder auf die Bürgermeisterin übertragenen Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

(3) Weitere Ausschüsse kann der Rat nach Bedarf einsetzen; er kann bestehende Ausschüsse zusammenlegen und auflösen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ferner kann der Rat nach Bedarf Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden; das gleiche Recht steht den Fachausschüssen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu.

## **II. Der Ältestenrat**

Den Ältestenrat bilden gem. § 29 Geschäftsordnung des Rates die Bürgermeisterin, als Vorsitzende/n, den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes, bis zu zwei Vertretern/innen der Fraktionen sowie den fraktionslosen Ratsmitgliedern. Der Ältestenrat tagt in der Regel eine Woche vor jeder Ratssitzung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Ältestenrat werden grundsätzliche Angelegenheiten der Stadt vorberaten, um die Aussicht auf konsensfähige Mehrheiten festzustellen. Der Ältestenrat fasst keine Beschlüsse, die dem Rat oder den Fachausschüssen vorbehalten sind.

## **III. Die Bürgermeisterin**

Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Ahaus.

Soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist, obliegt die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakte), die Abgabe von öffentlich-rechtlichen Erklärungen, die Entscheidung über zivilrechtlich abzuwickelnde Maßnahmen und über die Abgabe zivilrechtlicher Erklärungen der Bürgermeisterin als Geschäft der laufenden Verwaltung. Das gleiche gilt für die Führung und die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten.

(1) Folgende Entscheidungen, die dem Rat aufgrund gesetzlicher Grundlage obliegen, werden der Bürgermeisterin übertragen:

- a) die Bescheidung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW, sofern diese Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen
- b) alle wesentlichen bzw. grundsätzlichen beamten- und tarifrechtlichen Entscheidungen
- c) Widersprüche aus einem Beamtenverhältnis mit Ausnahme bei Wahlbeamten
- d) Anerkennung als Dienstunfälle nach § 45 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz
- e). Disziplinarverfahren gegen Beamte nach der DO NW sowie dienstordnungsrechtliche Maßnahmen gegen tariflich Beschäftigte
- f). Anerkennung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten nach § 49 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz mit Ausnahme der Wahlbeamten

g) Feststellung eines wichtigen Grundes nach § 29 Abs. 2 GO NW (Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit und eines Ehrenamtes nach § 28 GO NW).

(2) Folgende Entscheidungen werden der Bürgermeisterin aufgrund der Zuordnung durch Wertgrenzen als Geschäft der laufenden Verwaltung zugeordnet:

a) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 €, sofern Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind

b) Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und deren Belastung, soweit der Wert des Grundstückes 50.000 Euro nicht übersteigt,

c) Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen bis zur Höhe von 50.000 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind

d) Miet- und Pachtverträge bis zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von 50.000 €,

e) Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung

f) Bewilligung von Zuwendungen (Zuschüsse und Beihilfen), sofern es sich entweder um ständige wiederkehrende Zuwendungen handelt, oder sie sich im Rahmen von beschlossenen Richtlinien bewegen

g) Stundung von Geldforderungen bis zu 50.000 €

h) Niederschlagung von Geldforderungen bis zu Beträgen von 50.000 €

i) Erlass von Geldforderungen bis zu Beträgen von 50.000 €, sofern nicht ein gesetzlicher Erlasstatbestand vorgegeben ist.

## II. Zuständigkeiten der Ausschüsse

### A. PFLICHTAUSSCHÜSSE

#### 1.) Hauptausschuss

Die Aufgaben des Hauptausschusses ergeben sich aus der Gemeindeordnung NRW; § 59 Abs. 1, § 60 Abs. 1 und 2, § 61.

##### Beratung über:

- Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse
- Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
- strategische Leitlinien und Ziele mit besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung soweit diese nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind
- Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung, einschließlich der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll
- Öffentlichkeitsarbeit, Social Media, Bürgerbeteiligung, Ideen- und Beschwerdemanagement
- Angelegenheiten der Feuerwehr
- Atomangelegenheiten
- Vorberatung von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen, Benutzungsordnungen mit Ausnahme Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, Bebauungsplänen sowie sonstigen Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches und der Bauordnung NRW
- Vorberatung des Stellenplanes

##### Entscheidung über:

- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung)
- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben (§ 60 Abs. 2 GO)
- Zweifelsfälle, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Ausschusses oder zur Zuständigkeit der Bürgermeisterin gehört

## 2.) Finanzausschuss

Die Aufgaben des Finanzausschusses ergeben sich aus der Gemeindeordnung NRW; § 59 Abs. 2.

### Beratung über:

- Vorbereitung der Haushaltssatzung
- Regelungen für die Ausführung des Haushaltes sowie Controlling Haushaltsausführung und Investitionstätigkeit
- Festlegung eines langfristigen Investitionsprogramms
- mögliche Investitionsmaßnahmen oberhalb der nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW festgelegten Wertgrenzen
- freiwillige Zuschüsse außerhalb der vom Rat beschlossenen Richtlinien, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen
- Beteiligungsangelegenheiten
- Bürgschaften und andere Sicherungsgeschäfte
- Vorberatung von Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, Zuschussrichtlinien sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen
- Festlegung von Regelungen zu Schenkungen, Spenden, Sponsoring
- Grundsätze für Gewährung von Darlehen, Kapitalanlagen und Bürgschaftsgebühren

### Entscheidung über:

- Vergabe von Aufträgen im Wert von 50.000 € bis 250.000 €
- Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert von 50.000 € bis 250.000 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind
- Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde von einem Wert von 50.000 € bis zu 250.000 €
- Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrechten bei Kaufpreisen von 50.000 € bis zu 250.000 €
- Stundung von Forderungen von 50.000 € bis zu 150.000 €
- der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinne von §§

54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie von sonstigen Verträgen und Vereinbarungen über 50.000 €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und keine anderweitige Zuständigkeit eines Fachausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist

### **3.) Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus § 59 Abs. 3 i. V. m. § 101 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ahaus in der jeweils geltenden Fassung.

### **4.) Wahlausschuss**

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Wahlausschusses ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 6 Kommunalwahlordnung und den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW.

### **5.) Wahlprüfungsausschuss**

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Wahlprüfungsausschusses ergibt sich aus § 40 Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung und den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW.



## 6.) Jugendhilfeausschuss

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) i.V.m. §§ 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG NRW).

Zuständigkeiten ergeben sich u.a. aus § 75 KJHG i.V.m. § 25 AG-KJHG und dem Kinderbildungsgesetz NRW.

### Beratung über:

- alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung
- Förderung der freien Jugendhilfe
- Jugendförderung
- Jugendwerk
- Bedarfsplanung von Kinderbetreuungsangeboten und Kinderspielplätzen
- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
- Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe
- Anhörung vor der Berufung der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes

### Entscheidung über:

- Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien bestehen und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 2.000 € übersteigt
- Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- öffentliche Anerkennungen nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- Jugendhilfeplanung für Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Festlegung der auf eine Tageseinrichtung für Kinder entfallenden Gruppenformen und Betreuungszeiten gemäß § 19 Abs. 3 KiBiz,
- Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/innen
- Vergabe von Aufträgen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Wert von 50.000 € bis 100.000 €
- Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert von 50.000 € bis 100.000 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind

## **B. Freiwillige Ausschüsse**

### **7.) Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Digitalisierung**

#### **Beratung über:**

- Wirtschaftsförderung der Stadt Ahaus
- Städtische Zielentwicklung für Wirtschaft, Energie und Digitalisierung
- Vorberatung der relevanten Produktbereiche des städtischen Haushalts
- Empfehlung über die Bereitstellung von finanziellen Mitteln an die Ahaus Marketing & Touristik GmbH
- Festlegung der Bedarfe und Schaffung von guten Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung in Ahaus
- Grundsätze der Preisgestaltung für städtische Gewerbeflächen
- Beratung von Konzepten und Ideen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften und Nachwuchskräften am Standort Ahaus
- Planung von wichtigen Infra- und Wirtschaftsstrukturmaßnahmen (Breitbandausbau, Mobilfunknetz, 5G-Netze)
- Beauftragung (Empfehlung an den Rat) und Beratung von Studien und Gutachten in diesem Bereich
- Entscheidungsvorbereitung für wichtige wirtschaftsbezogene Fördervorhaben
- Beratungen von Einzelhandelskonzepten
- Schaffung von Rahmenregelungen zu verkaufsoffenen Sonntagen
- Informationen zu energierelevanten Entscheidungen
- Grundsatzfragen zur Digitalisierung im Stadtraum
- Weiterentwicklung des Smart-City-Gedankens
- Umsetzung und Weiterentwicklung der Digitalisierungsstrategie
- Digitalisierung der Verwaltung
- Datenschutz und Datensicherheit

#### **Entscheidung über:**

- Vergabe von Aufträgen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Wert von 50.000 € bis 100.000 €
- Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert von 50.000 € bis 100.000 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind

**8.) Ausschuss für internationale Beziehungen, Gleichstellung und Integration****Beratung über:**

- internationale Angelegenheiten der Stadt Ahaus – insbesondere die Kontakte zu den Partnerstädten, den befreundeten Städten sowie den Patenschaften der Stadt Ahaus
- Vorberatung der relevanten Produktbereiche des städtischen Haushalts
- Anfragen, Wünsche und Anregungen, die die Städtepartnerschaften, -freundschaften und Patenschaften der Stadt Ahaus und die anderen internationalen Beziehungen betreffen
- Koordinierung aller internationalen Angelegenheiten mit Schulen, Institutionen, Firmen, Vereinen und Gruppen
- Initiierung von Kontakten mit den Partnerstädten der Stadt Ahaus und befreundeten Städten
- Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichstellung aller Menschen sowie Überprüfung der Maßnahmen der Stadt Ahaus auf Geschlechtergerechtigkeit
- alle gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse, insbesondere wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, so dass die Stellungnahme dieses Ausschusses noch in die Beratung einfließt
- Beratung und Fortschreibung des Gleichstellungsplans
- Belange der Menschen mit Migrationshintergrund
- Einrichtung eines Integrationsbeirates
- Arbeitskreis Migration und Integration

**Entscheidung über:**

- Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Institutionen im Rahmen des Haushaltsplanes ab einem Wert von 10.000 € zur Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen, Integrations- und Antirassismusprojekten im Rahmen des Haushaltsplanes
- Vergabe von Zuschüssen an Vereine, Einrichtungen, Institutionen und Bildungseinrichtungen ab einem Wert von 10.000 € im Rahmen internationaler Beziehungen, Veranstaltungen und Begegnungen im Rahmen des Haushaltsplanes
- Vergabe von Aufträgen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Wert von 50.000 € bis 100.000 €
- Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert von 50.000 € bis 100.000 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind

**9.) Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren**

**Beratung über:**

- Grundsätze zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen der freiwilligen sozialen Hilfe
- Grundsätze der Förderung und Maßnahmen für besondere gesellschaftliche Zielgruppen
- Grundsätze der Förderung der Familien
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Grundsätze der Förderung der Seniorinnen und Senioren
- Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung
- Beteiligung bei der Planung von städtischen Einrichtungen und Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses
- Entwicklung von bezahlbarem Wohnraum
- Umsetzung des Optionsmodells nach SGB II soweit es in die Zuständigkeit der Stadt Ahaus fällt

**Entscheidung über:**

- Vergabe von Aufträgen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Wert von 50.000 € bis 100.000 €
- Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert von 50.000 € bis 100.000 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind
- Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Institutionen im Rahmen des Haushaltsplanes ab einem Wert von 10.000 €

**10.) Ausschuss für Kultur, Tourismus und Ehrenamt****Beratung über:**

- Grundsatzangelegenheiten im Bereich Kultur
- die Zusammenarbeit der Kulturträger und Koordination von Kulturaufgaben
- Angelegenheiten der Musikschule, der Stadtbibliothek, der Stadthalle, der sonstigen Kultureinrichtungen
- Grundsätze und Ausrichtung des Kulturprogramms und der Kulturentwicklungsplanung
- Grundsätze und allgemeine Maßnahmen der Kulturförderung
- Heimatpreis
- Angelegenheiten der Heimat- und Stadtgeschichte und des städtischen Archivs
- Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen
- Information zu touristischen Maßnahmen und Projekten durch die Geschäftsführung der Ahaus Marketing & Touristik GmbH
- Grundsatzangelegenheiten im Bereich Ehrenamt
- Programm der Ehrenamtswoche

**Entscheidung über:**

- Vergabe von Aufträgen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Wert von 50.000 € bis 100.000 €
- Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert von 50.000 € bis 100.000 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind
- Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Institutionen im Rahmen des Haushaltsplanes ab einem Wert von 10.000 €, die im kulturellen Bereich tätig sind
- die Festlegung von Bewilligungskriterien bei freiwilligen Zuschüssen, soweit der Rat hierüber noch keine Entscheidung getroffen hat
- Ankäufe von Kunstwerken für die städtische Kunstsammlung im Wert von über 10.000 €

**11.) Ausschuss für Schule und Sport****Beratung über:**

- Schulentwicklungsplanung
- Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
- Bau und Ausbau von Schulen
- Einrichtung und Organisation von schulischen Förderangeboten
- Einrichtung und Organisation der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen und Ganztagsangebote in den Schulen
- die Ausstattung der städtischen Schulen mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen, soweit im Einzelfall der Betrag von 15.000 Euro überschritten wird
- Medienentwicklungsplanung
- Erhebung von Benutzungsentgelten bei der außerschulischen Bereitstellung von Schulräumen
- die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen und die Teilstandorte gem. § 46 Abs. 3 SchulG NRW
- Ausübung des Vorschlagsrechtes bei der Besetzung der Leitungsstellen in Schulen
- allgemeine Grundsätze der Sport- und Sportstättenentwicklungsplanung
- allgemeine Sportpflege, Sportförderung, Sportwerbung, Behindertensport, Mitwirkung bei Veranstaltungen der Sportorganisationen, städtische Sportveranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des Sports der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung
- die Benutzung der städtischen Sportanlagen und über die Grundsätze der Belegung der städtischen Turn- und Sporthallen
- die Grundsätze der Planung, der Errichtung, des Ausbaues oder der Renovierung städtischer Sportanlagen
- die Beschaffung von Sportgeräten in einer Höhe ab 5.000 €

**Entscheidung über:**

- Feststellung von Bedarfen im Schulbereich
- Vergabe von Zuschüssen an Sportvereine im Rahmen des Haushaltsplanes ab einem Wert von 10.000 €
- die Zuweisung, sonstige Benutzung und die Öffnungszeiten der städtischen Sportanlagen

- Vergabe von Aufträgen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Wert von 50.000 € bis 100.000 €
- Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert von 50.000 € bis 100.000 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind

**12.) Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen****Beratung über:**

- alle Satzungsangelegenheiten der dem Ausschuss zugeordneten Aufgaben/Produkte Ausweisung neuer Gewerbe- / Industriegebiete und Wohngebiete
- Erlass von Gestaltungssatzungen gem. § 89 BauO NW
- die Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem BauGB
- städtische Bauvorhaben jeglicher Art, sofern es im Hinblick auf planungsrechtliche Belange, Gestaltung oder Bauausführung geboten erscheint
- Erlass der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen sowie eine generelle Stellplatzsatzung
- Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB
- Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB
- Städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB und Erschließungsverträge gem. § 124 BauGB (mit Erschließungsträgern zur Entwicklung von Wohnbaugebieten/Planungskonzepten)
- Handlungsvorgaben und Qualitätsstandards im Sinne eines städtischen Leitbildes unter Würdigung des demographischen Wandels
- die städtebauliche Entwicklungsplanung und Leitziele der Stadtentwicklung
- Vorberatung der relevanten Produktbereiche des städtischen Haushalts
- Ausnahmen von Gestaltungssatzungen nach BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NW, sofern es sich um städtebaulich relevante Angelegenheiten handelt
- Beurteilung von Vorhaben nach §§ 33 - 35 BauGB gem. § 36 BauGB in Fällen von besonderer Bedeutung, sofern es sich um städtebaulich relevante Angelegenheiten handelt
- Zustimmung zur Löschung von Baulasten, sofern es sich um städtebaulich relevante Angelegenheiten handelt
- Fragen der Bau- und Stadtbildgestaltung



**Entscheidung**  
**über:**

- Aufstellung, Aufhebung und Änderung von Bauleitplänen
- Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
- Durchführung der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB
- Anträge gem. § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren)
- Anträge gem. § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen)
- Angelegenheiten der Landesplanung und der Bauleitplanung benachbarter Gemeinden mit besonderer Bedeutung für die Stadt
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der -pflege nach dem DSchG, soweit es sich nicht um bewegliche Denkmäler handelt sowie der Kulturdenkmäler; Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
- Fragen der Bau- und Stadtbildgestaltung
- Verlängerung von Bauverpflichtungen im Rahmen von Grundstücksverträgen soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
- alle Budgetangelegenheiten (Planung und Ausführung) der dem Ausschuss zugeordneten Aufgaben /Produkte sofern sie sich im Rahmen der vom Rat/Finanzausschuss festgesetzten Eckwerte bewegen
- Vergabe von Aufträgen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Wert von 50.000 € bis 250.000 €
- Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert von 50.000 € bis 250.000 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind
- die Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken zu einem Jahresmiet- oder -pachtzins von über 50.000 €
- Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Institutionen im Rahmen des Haushaltsplanes ab einem Wert von 10.000 €

**13.) Ausschuss für Verkehr und Umwelt****Beratung über:**

- Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
- Maßnahmen zur Verbesserung des fließenden und ruhenden Verkehrs von grundsätzlicher Bedeutung
- Mobilitätskonzepte
- kommunales Klimaschutzkonzept / kommunale Klimaschutzprojekte / Umwelttage
- Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes
- Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes
- Maßnahmen der Abfallvermeidung
- Abfallsammlung, Abfallbeseitigung und Wiederverwertung
- Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger
- Vorberatung der relevanten Produktbereiche des städtischen Haushalts

**Entscheidung über:**

- Planung und Ausbau von Straßen in Wohn- und Gewerbegebieten, einschl. der Festlegung über die Form der Bürgerbeteiligung
- Stellungnahmen zu Straßenbauvorhaben anderer Baulastträger soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist
- Angelegenheiten der Straßenreinigung
- alle Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) incl. der damit zusammenhängenden verkehrlichen Infrastruktur
- Angelegenheiten des Umweltschutz
- Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände
- Gestaltung, Ausbau und Unterhaltung Gewässer 3. Ordnung nach LWG
- Vergabe von Aufträgen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Wert von 50.000 € bis 100.000 €
- Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert von 50.000 € bis 100.000 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind

#### 14.) Landwirtschaftsausschuss

**Beratung über:**

- Angelegenheiten des Außenbereiches, soweit nicht ein anderer Ausschuss ausdrücklich zuständig ist
- Nutzung von Flächen im Außenbereich
- Hochwasserschutz
- Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände
- Vorberatung der relevanten Produktbereiche des städtischen Haushalts
- Vermarktung regionaler Produkte

**Entscheidung über:**

- Festlegung des jährlichen Wirtschaftswegebauprogramms (Ausbau und Unterhaltung)
- Vergabe von Aufträgen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Wert von 50.000 € bis 100.000 €
- Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert von 50.000 € bis 100.000 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.